

Die Gemeinde Faulbach erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **SATZUNG**

### **über Ehrungen und Auszeichnungen**

#### **- Ehrenordnung -**

##### **Teil I:**

#### **Ehrenbürgerwürde**

##### **§ 1**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Faulbach verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form (evtl. in der Bürgerversammlung) ausgehändigt.

##### **Teil II:**

#### **Bürgermedaille**

##### **§ 2**

- (1) Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Faulbach verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet und in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Faulbach mit der Unterschrift „Bürgermedaille, Gemeinde Faulbach“ und auf der Rückseite das Gemeindefsymbol.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau... hat sich um die Gemeinde Faulbach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in... verliehen. Faulbach, den ..., 1. Bürgermeister.
- (4) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

## **/2 Ehrenordnung der Gemeinde Faulbach**

### **Teil III:**

#### **Personenkreis**

#### **§ 3**

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden mit der Bürgermedaille geehrt:
  1. in Bronze;  
wenn sie mindestens 6 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
  2. in Silber;  
wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
  3. in Silber-vergoldet;  
wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
  4. in Gold;  
wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

#### **§ 4**

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche und kulturelle Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur die Bürgermedaille verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem und kulturellem Gebiet wird nur in Bronze und Silber vorgenommen. Die näheren Voraussetzungen legt der Gemeinderat per Beschluss zu gegebener Zeit fest.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze und Silber für Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet können an den selben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden. Bei wiederholtem Vorschlag können Buchpreise oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

### **/3 Ehrenordnung der Gemeinde Faulbach**

#### **Teil IV:**

#### **Vereinsjubiläen, Meisterschaften**

##### **§ 5**

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Die Höhe des Betrages wird zu gegebener Zeit durch den Gemeinderat festgelegt.
- (2) Bei Neugründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier übergeben werden.

##### **§ 6**

Die örtlichen Sportvereine erhalten für Meisterschaften von 1. Mannschaften eine Zuwendung aus den Verfügungsmitteln des 1. Bürgermeisters.

#### **Teil V:**

#### **Alters- und Ehejubiläen**

##### **§ 7**

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 80. Lebensjahr wird ein Geschenk überreicht wie folgt:

1. 80. Geburtstag:	Eine Geschenckpackung mit zwei Bocksbeuteln
2. 85. , 90., 95. Geburtstag :	Ein Geschenkkorb im Wert von ca. 30 €
3. ab 100. Geburtstag und jedem weiterem Jahr	Geschenk wird vom Gemeinderat gesondert beschlossen
- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) ein Geschenkkorb im Wert von ca. 30 € überreicht.

#### **Teil VI:**

#### **Kranzspenden und Nachrufe**

##### **§ 8**

- (1) Mit der Ehrenbürgerwürde erhält man das Recht auf einen kostenfreien Grabplatz.
- (2) Beim Tode von amtierenden Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse. Dies gilt auch für ehemalige Bürgermeister und Inhaber (Träger) der Bürgermedaille in Gold.
- (3) Beim Tod ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die Spende einer Blumenschale sowie ein Nachruf am Grab. Ein Nachruf in der Presse erfolgt nicht.

#### **/4 Ehrenordnung der Gemeinde Faulbach**

- (4) Beim Tod von Gemeindebediensteten erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in der örtlichen Presse.
- (5) Beim Tod ehemaliger Gemeindebediensteter, Feldgeschworener, Feuerwehrleute, die Leben gerettet haben, erfolgt die Spende einer Blumenschale mit Nachruf am Grab.

#### **Teil VII:**

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faulbach, den 12.03.2009

GEMEINDE FAULBACH

Walter W e i n e r  
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Faulbach am 27.03.2009 und trat somit am 28.03.2009 in Kraft